

## 1. Gegenstand der Garantie

Unsere Garantiezusage erstreckt sich auf von uns unter Verwendung von eMax© hergestellten Premiumzahnersatz, der nach den geltenden Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes gefertigt wurde und wofür wir schriftlich eine Garantie ausgesprochen haben.

## 2. Umfang der Garantie

Werden wir aufgrund eines Mangels an der zahntechnischen Arbeit innerhalb der schriftlich zugesagten Garantiedauer aus der Garantiezusage in Anspruch genommen, ersetzen wir abzüglich der von einem gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer zu erbringenden Leistung

### a) Zahnarzthonorar

Darunter fallen die der Praxis Dr.Spreitzer im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit der Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes entstehenden Kosten im angemessenen Umfang, soweit wir hierfür aufgrund unserer schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig sind.

### b) Eigenanteile des Patienten

Darunter fallen im Zusammenhang mit dem Garantiefall vom Patienten zu tragende Eigenanteile, die nachweislich nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden, soweit wir hierfür aufgrund unserer schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig sind.

### c) Zahntechnische Aufwendungen

Darunter fallen die durch den Garantiefall im zahntechnischen Labor der Praxis Dr.Spreitzer entstehenden Laborkosten einer Reparatur oder Neuanfertigung des Zahnersatzes, soweit wir hierfür aufgrund unserer schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig sind, im Umfang der ursprünglichen zahntechnischen und zahnmedizinischen Versorgung.

### d) Die Garantieleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Garantieausschlüsse (3.) unabhängig davon, ob die Ursache des Garantiefalles in den von uns verwendeten Materialien oder in einer fehlerhaften Verarbeitung unseres herstellenden Labors begründet ist.

### e) Leistungen von Versicherungen, insbesondere Leistungen gesetzlicher oder privater Krankenversicherungen, gehen unserer Garantiezusage vor und werden von der Garantieleistung in Abzug gebracht.

## 3. Garantieausschlüsse

Nicht unter unsere Garantiezusage fallen

### a) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Vorsatz, Verlust oder unsachgemäße Handhabung.

### b) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf äußere Einwirkung zurückzuführen sind.

- c) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten, insbesondere Verlust von natürlichen Zähnen oder Implantaten.
- d) Kosten für Neuanfertigung oder Reparatur durch eine andere Praxis und/oder Zahntechnisches Labor.
- e) Sonstige Aufwendungen wie z.B. Fahrt- und Telefonkosten oder Verdienstaussfall.
- f) Schäden an zahntechnischen Arbeiten, die nachträglich von anderen Praxen oder zahntechnischen Laboren verändert worden sind.

#### 4. Garantievoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung unserer Garantiezusage ist neben der Beachtung der Hinweise zur Handhabung und Pflege die regelmäßige Kontrolle der von uns hergestellten zahntechnischen Versorgung durch die Praxis Dr.Spreitzer gemäß den in der schriftlichen Garantiezusage genannten Intervallen. Die durchgeführten Kontrolluntersuchungen sind von der o.g. Praxis zu dokumentieren.

Die Häufigkeit der regelmäßigen Kontrollen mit professioneller Zahnpflege wird von der Praxis individuell festgelegt. Bei Patienten mit bruxistischer Aktivität (Zähnepressen- oder -reiben) ist zum Schutz vor Über- oder Fehlbelastungen der keramischen Zahnteile eine Schutzschiene zu tragen.

Klassifikation:

- I - Kontrolle mit Zahnpflege einmal pro Kalenderjahr; ca. alle 12 Monate
- II - Kontrolle mit Zahnpflege zweimal pro Kalenderjahr; ca. alle 6 Monate
- III - Kontrolle mit Zahnpflege dreimal pro Kalenderjahr; ca. alle 4 Monate
- IV- Kontrolle mit Zahnpflege viermal pro Kalenderjahr; ca. alle 3 Monate

AS – Zur regelmäßigen Kontrolle mit Zahnpflege wird die Schutzfunktion der Zahnschiene überprüft und bei festgestelltem Bedarf erneuert.

Beispiel:

II-AS 10 jährige Premiumgarantie bei zweimaliger Kontrolle mit Zahnpflege pro Jahr und konsequenter Aufbisschienentherapie.

Nach Eintritt des Garantiefalles:

- a) Die Praxis Dr.Spreitzer und der Patient machen Ihre Garantieansprüche aus unserer schriftlich zugesagten Garantie unverzüglich nach Feststellung des Mangels geltend.
- b) Die Praxis Dr.Spreitzer und der Patient haben nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Garantiefalles zu sorgen.
- c) Jede Rechnung über Zahnersatz und der im Zusammenhang stehenden Zahnartzliquidation muss zunächst der Krankenkasse/ Krankenversicherung des Patienten eingereicht werden, damit diese über die Leistungspflicht und den Leistungsumfang entscheiden kann. Die durch den Garantiefall entstehenden Kosten

sind vorrangig mit der/den Krankenversicherung/en des Patienten abzurechnen, um die Höhe des Eigenanteils feststellen zu können.

- d) Der Patient verpflichtet sich die für die Abwicklung des Garantiefalles erforderlichen Abrechnungen der Krankenkasse/ Krankenversicherung über den Zahnersatz zur Verfügung zu stellen.
- e) Verletzt der Patient oder die Praxis Dr.Spreitzer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Obliegenheiten, besteht kein Leistungsanspruch aus unserer Garantiezusage. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Nr. 4a), 4c) und 4d) bestimmten Obliegenheiten bleiben wir zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Patient nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung gehabt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Nr. 4b) bestimmten Obliegenheit bleiben wir insoweit verpflichtet, als der behandelnde Zahnarzt nachweist, dass der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

#### Abwicklung von Garantiefällen

Der Praxis Dr.Spreitzer sind im Garantiefall zuvor genannte Unterlagen zur reibungslosen und ordnungsgemäßen Abwicklung von Garantiefällen auszuhändigen. Zuvor genannter Praxis obliegt weiterhin die lückenlose Dokumentation der vereinbarten Kontrolltermine.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach BGB bleiben unberührt.